

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV BB 210/57B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Kaufmanns Isaac A. [REDACTED],
[REDACTED] I [REDACTED], B [REDACTED], Argentinien,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.h.c. [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der 17. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Büstenberg, Maas, Dr. Loewenheim
und Dr. Graf

in der Sitzung vom 25. Oktober 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 2. Zivilsenats (Entschä-
digungssenats) des Oberlandesgerichts
Salle vom 4. November 1966 wird zurück-
gewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen. Die außergericht-
lichen Kosten des Rechtsmittels trägt
der Kläger.

G r ü n d e :

Das Ghetto Lodz, in dem der Kläger nach seiner Dar-
stellung bis September 1944 festgehalten wurde, ist im
Verzeichnis der als Konzentrationslager im Sinne des § 31
Abs. 2 BStG anzusehenden Haftstätten (Anlage zur 6. DV-353
vom 23. Februar 1967 - BGBl. I 233 -) nicht aufgeführt.
Schon aus diesem Grunde kann sich der Kläger nicht auf
die Vermutung des § 31 Abs. 2 BStG berufen. Zudem hat das
Berufungsgericht diese Vermutung als widerlegt erachtet.
Seine Auffassung, daß die Vermutung widerlegbar ist, steht
in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

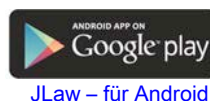
- 3 -

(Senatsurteil vom 6. Oktober 1967 - IV ZR 66/66, zur Veröffentlichung vorgesehen).

Das Berufungsgericht hat seine Auffassung, daß der Kläger an einer entweder angeborenen oder in früherer Kindheit erworbenen, mit der Verfolgung in keinem Zusammenhang stehenden Inkontinenz mittleren Grades leidet, auf das Gutachten des Facharztes Dr. Enzweiler gestützt. Die vom Beschwerdeführer hiergegen erhobenen Angriffe können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Das Berufungsgericht hat nicht gegen die Grundsätze verstoßen, die nach der Rechtsprechung des Senats bei der Entscheidung über die Einholung eines weiteren Gutachtens zu beachten sind. Aufgabe des Sachverständigen ist es, das Wissen des Richters auf nicht allgemein zugänglichen Gebieten zu ergänzen. Hat, wie hier, der Tatsachenrichter die Überzeugung gewonnen, daß ein Gutachten diesen Zweck erfüllt, so kann er von der Anforderung weiterer Gutachten absehen. Hierauf hat der Senat in mehreren Entscheidungen hingewiesen (RSW 1965, 36 Nr. 321 279 Nr. 301 565 Nr. 35). Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers weicht das Urteil auch nicht vom Senatsurteil RSW 1964, 26 Nr. 13 ab. In dieser Entscheidung ist ausgesprochen, daß die Entschädigungsgerichte in aller Regel nicht in der Lage sein werden, sich über das Vorliegen einer Neurose ohne Zuziehung eines Nervenfacharztes als Sachverständigen ein verlässliches Urteil zu bilden. Hier hat sich der Sachverständige Dr. Enzweiler selbst als Facharzt für innere und nervöse Krankheiten bezeichnet. Das Berufungsgericht konnte daher davon ausgehen, daß der Sachverständige die für die Beurteilung des Zustandes des Beschwerdeführers



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

erforderliche Sachkunde besitzt. Den vom Beschwerdeführer im Berufungszug gestellten Antrag, eine neue Untersuchung, möglichst durch Dr. Enzweiler, anzuordnen, konnte das Berufungsgericht nicht als Antrag auf Vernehmung des Sachverständigen zum Zwecke der mündlichen Erläuterung seines Gutachtens auffassen. Daher ist für die Annahme, das Berufungsgericht habe einem solchen Antrag nicht stattgegeben und dadurch gegen die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verstoßen, kein Raum. Der Sachverständige hat einen Zusammenhang zwischen der Verfolgung und dem Zustand des Klägers mit Bestimmtheit verneint. Er hat in seinem Gutachten auch die Frage erörtert und verneint, ob der Zustand des Beschwerdeführers mit auf fehlender Bildung, unzulänglichem Schulbesuch usw. beruht und ob den erlittenen Gewaltmaßnahmen die Bedeutung abgrenzbar verschlimmernder Faktoren zugebilligt werden kann. Zu Unrecht vermißt daher der Beschwerdeführer Erörterungen in dieser Richtung.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts wird schon durch die Verneinung eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Verfolgung und dem bereits vor dem Beginn der Verfolgung bestehenden Zustand getragen. Schon mit Rücksicht auf das Fehlen eines solchen Zusammenhangs kann hier die Anwendung des Art. IV Abs. 1 Nr. 1 a BGG-Schluss zu keinem anderen Ergebnis führen. Desgleichen kann hier auch die Anwendung des § 35 BGG nicht zu einer Wiederaubilligung der Rente führen. Denn diese hätte, ungeachtet der von Beschwerdeführer aufgeworfenen Frage, ob in dem späteren Erkennen des Krankheitswertes des Leidenszustandes eine Verschlimmerung erblickt werden kann, die Bejahung einer nunmehr wieder bestehenden

verfolgungsbedingten Erwerbsminderung in Höhe von mindestens 25 % zur Voraussetzung. Hieran fehlt es jedoch nach der vorerwähnten Feststellung des Berufungsgerichts.

Da auch in übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf